

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0196/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Anzeigenblatt veröffentlicht am 22.02.2025 in der Printausgabe einen Beitrag mit dem Titel „Entspringt aus der Mitte ein Traum ... oder wird aus dem Traum ein Albtraum?“. „Nach 93 Jahren werden wieder Stimmen laut, die vor einem Krieg warnen, und heute werden Leute als Nazis bezeichnet, die auf diese Gefahr hinweisen“, steht im zweiten Satz. Die Wahrheit dürfe nicht unausgesprochen bleiben und die Wahrheit sei: „Wer CDU wählt, wählt Merz und wer Merz wählt, wählt den Krieg.“ Es gebe diese Woche einen Wahlsonntag und längst sei es nach 12 Uhr. Das Morden dank CDU höre nicht auf und das Land versinke mittlerweile in Chaos. Vor lauter Gemetzel der CDU-Ankömmlinge bekomme es der tiefe Staat nicht mehr gebacken, rechtzeitig und überall Demos gegen rechts zu organisieren, um somit in ihrem Handeln nicht zu trauern, sondern Beifall zu klatschen. Dank Donald Trump wisse man heute, was schon immer vermutet worden sei. Sämtliche Feierlichkeiten, die als Demo gegen rechts getarnt seien, seien vom „großen Bruder (Joe Biden/USA)“ im Übermaß mitfinanziert worden und im nazistischen Gleichschritt habe der Mainstream alle Hände und Taschen mit aufgehalten. Auch die Pressesprecherin des Weißen Hauses, Karoline Levitt, wird vermeintlich zitiert mit den Worten „Scholz, Sie müssen mit Ihren Worten vorsichtig sein. Der einzige Platz, den Deutschland in dieser Verhandlung verdient, ist auf der Anklagebank“.

II. Der Beschwerdeführer schreibt, er sei weder juristisch ausgebildet noch verfüge er über eine Übersicht der Ziffern des Pressekodex. Trotzdem sei er der festen Überzeugung, dass es sich um einen Artikel handelt, der keinerlei journalistische Neutralität aufrechterhalte und

falsche, beleidigende, pauschalisierende und fremdenfeindliche Äußerungen enthalte („... wer Merz wählt, wählt den Krieg...“; „Das Morden dank der CDU hört nicht auf...“; „Vor lauter Gemetzel der CDU-Abkömmlinge...“). In der Summe sei der Artikel diffamierend, unterstelle einen sogenannten tiefen Staat, werfe Politikern die Beteiligung an Straftaten vor, bezeichne Migranten als mordende CDU-Abkömmlinge und stelle die gesamte staatliche Verwaltung der BRD als unfähig bis kriminell dar und zudem ihre Legitimation in Frage. Die Zeitung falle im Übrigen bereits seit langer Zeit mit einer solchen Berichterstattung auf.

III. Die Zeitung hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt gravierende Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex in zwei Passagen des Artikels. Zum einen zitiert die Zeitung eine Pressesprecherin des Weißen Hauses mit einer Aussage, die sie nachweislich nie getätigt hat. Dass das Zitat gefälscht war, war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels bereits bekannt. Zum anderen behauptet die Redaktion, dass die USA unter Joe Biden in Deutschland Demonstrationen gegen rechts mitfinanziert hätten. Für diese Behauptung gibt es keinerlei Belege.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>